

Z6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2018 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 09.07.2018		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschönegg	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
Dienstag, 10.07.2018		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Benningen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	12:30 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Woringen	13:30 - 14:15 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Mittwoch, 11.07.2018		
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 12.07.2018		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler
Freitag, 13.07.2018		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 14.07.2018		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Amberg	11:00 - 11:45 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Türkheim	12:15 - 13:15 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	13:45 - 14:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	15:15 - 15:45 Uhr	Am Freibad

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelber Sack
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender. Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 11. Juni 2018

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des
abgekühlten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Heizzwecke
auf dem Grundstück Fl. Nr. 1857/46 der Gemarkung Mindelheim durch
die Bauunternehmung Glass GmbH, Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Bauunternehmung Glass, Mindelheim, vom 27.03.2018 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1857/46 der Gemarkung Mindelheim.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 8. Juni 2018

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 19.06.2018, um 13:00 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 13 vom 27.02.2018
2. Beitritt des Marktes Erkheim zum Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“
3. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2017
4. Projektstatusbericht HRB Eldern

5. Projektstatusbericht HRB Engetried
6. Unterhalt und Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken - Personalbedarf
7. Verschiedenes

Ottobeuren, 8. Juni 2018
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Grönenbach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Bad Grönenbach

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bad Grönenbach.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Bad Grönenbach, die Gemeinde Woringen und die Gemeinde Wolfertschwenden.

- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

- (3) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Bad Grönenbach, der Gemeinde Woringen und der Gemeinde Wolfertschwenden.

§ 3

Aufgaben des Schulverbandes Bad Grönenbach

Der Schulverband Bad Grönenbach hat die Aufgabe, die Grund- und Mittelschule Bad Grönenbach zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

§ 4

Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind

1. der Schulverbandsvorsitzende
2. a) 3 Mitglieder des Marktes Bad Grönenbach
b) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen
c) 1 Mitglied der Gemeinde Wolfertschwenden

(2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art.34 Abs.3 Satz2 KommZG).

§ 5

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Bad Grönenbach werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 7

Finanzierungsbedarf

(1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 8

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Bad Grönenbach, 22. Mai 2018
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

24 - 2050.1

Satzung zur Regelung der Fragen der Verfassung des Schulverbandes Woringen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Woringen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Woringen

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Woringen.

§ 2

Verbandsmitglieder und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Woringen und der Markt Bad Grönenbach.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

(3) Sein räumlicher Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Woringen sowie auf die zum Schulsprengel des Marktes Bad Grönenbach (frühere Gemeinde Zell) gehörenden Ortsteile, Weiler und Einöden:

Zell, Darast, Dießlings, Fautzen, Frauenkau, Haitzen, Hohamns, Hörpolz, Koppenloh, Rothmoos, Schachen, Wieslings, Zeller Einöde

§ 3

Aufgaben des Schulverbandes Woringen

Der Schulverband Woringen hat die Aufgabe, die Grundschule Woringen zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen.

§ 4

Sitz- und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind
1. der Schulverbandsvorsitzende
 2. a) 1 Mitglied der Gemeinde Woringen
b) 1 Mitglied des Marktes Bad Grönenbach

(2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.

(3) Die Schulverbandsversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 34 Abs.3 Satz 2 KommZG).

§ 5

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Woringen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach geführt.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält im Vertretungsfall, sofern es sich um den Ersten Bürgermeister einer am Schulverband beteiligten Gemeinde handelt (Mitglied kraft Amtes), für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag für auswärtige Tätigkeiten eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

§ 7

Finanzierungsbedarf

(1) Der gesamte Finanzbedarf des Schulverbandes wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Es wird eine Verwaltungs- und bei Bedarf eine Investitionsumlage erhoben.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Woringen, 28. Mai 2018
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

43.560 - 1/7

Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 01.07.2018

Aufgrund des Vertrages über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

§ 1 Beseitigungspflichtiger

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2006 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind
- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
 - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
- (2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.
- (3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.
- (4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
- (5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Schuldner der Entgelte

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelte bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,015 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	55	0,83
Jungvieh/Fresser über 3 - 12 Monate	180	2,70
Mastrind/Kalbin über 12 - 24 Monate	500	7,50
Kuh über 24 - 48 Monate	500	7,50
Kuh über 48 Monate	625	

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Pferd:		
Fohlen/Pony	100	1,50
Pferd	450	6,75
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08
Läufer/Absatzferkel	30	0,45
Schwein	75	1,13
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,15
Schaf über 6 - 18 Monate	50	0,75
Schaf über 18 Monate	60	
Ziege:		
Kitz bis 6 Monate	5	0,08
Ziege über 6 - 18 Monate	40	0,60
Ziege über 18 Monate	40	
Truthuhn	8	0,12
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	3,75
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, etc.)	120	1,80
Wildklautiere (Gehegewild)	50	0,75
Hase/Kaninchen	3	0,05
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	40	0,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,05
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gem. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Entgelte an.

(3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

§ 5 Entgelte bei Schlachtungen

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

- a) bis zu 120 Litern: 25,57 €,
- b) bis zu 240 Litern: 51,12 €,
- c) bis zu 600 Litern: 127,62 €,
- d) bis zu 700 Litern: 148,94 €,
- e) bis zu 1.100 Litern: 233,92 €.

(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 244,92 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.

(4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge

unter 500 to/Monat: 93,90 €/to,
über 500 to/Monat: 89,66 €/to.

(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.

(6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 186,40 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

§ 6

Sonstige Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei

a) Kleintiere: 21,18 €,
b) Großtiere: 42,73 €.

(2) Für die Beseitigung von landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:

a) Kleintiere: 28,96 €,
b) Großtiere: 148,90 €.

(3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

(4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 36,75 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 21,18 € für die ersten fünf Kleintiere und 42,36 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben.

Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.

(5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 17,92 € pro Stück.

(6) Für die Durchführung amtlich angeordneter Keulungen für Groß- und Kleintiere in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried wird folgendes Entgelt erhoben:

a) Keulungsgrundpauschale je Aktion	175,00 € zzgl. MwSt
b) Keulung je Kleintier (z.B. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen)	45,00 € zzgl. MwSt
c) Keulung Großtier (Rinder, Pferde)	65,00 € zzgl. MwSt
d) Beräumung und Reinigung des Tötungsplatzes, Desinfektion, Verwertung von Einstreu des Lebendvieh-Transportfahrzeuges je Aktion	200,00 € zzgl. MwSt

Maximale Anzahl zu keulender Tiere/Tag: 10 Stück

(7) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte, die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.

(8) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen und allen flüssigen oder pastösen tierischen Nebenprodukten der Kat. I oder II (z.B. Flüssigkeit, Blut, Milch, Harn, Mist etc.) die nur in gewichtsmäßig zu erfassender Mengen anfallen, wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 259,38 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(9) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %).

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltliste tritt am 01.07.2018 in Kraft. Damit wird die Entgeltliste vom 01.01.2015 ungültig.

Kraftisried, 4. Juni 2018
TBA KRAFTISRIED GMBH

Rainer Berndt
Geschäftsführer

Konrad Meier
Geschäftsführer

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.337.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **187.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **941.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf **7.061 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **133,26724 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **20.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf **7.061 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **2,83246 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Boos, 11. Juni 2018
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.06.2018 bis 29.06.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **28.410 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.256 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **25.000 €** und entfällt zu je 50 v.H. auf die beiden Verbandsmitglieder.

Die **Vermögensumlage** beträgt **-60.000 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Pfaffenhausen, 11. Juni 2018

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.06.2018, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat